

## **Verordnung über den Schutz der Moorlandschaft Hirzel (Gemeinden Hirzel, Horgen, Schönenberg und Wädenswil)**

## **Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Hirzel und Schönenberg (ausserhalb Moorlandschaft)**

### **(Änderung)**

(vom 27. März 2008)

Am 16. Dezember 2003 wurden die kantonalen Naturschutzverordnungen in den Gemeinden Hirzel und Schönenberg (mit Teilgebieten in den Gemeinden Horgen und Wädenswil) erlassen (BDV/VDV Nr. 3063 und VDV Nr. 3064).

Im Naturschutzgebiet Nr. 8, Aegertenried, wurde dabei ein Rekursentscheid des Regierungsrates (RRB Nr. 1170/1992) versehentlich noch nicht umgesetzt. Der Entscheid besagt, dass die Naturschutzzone insoweit aufzuheben ist, als sie sich auf Bauzonengebiet erstreckt.

Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vom Bund festgesetzten Inventare der Flachmoore und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sowie der zugehörigen Verordnungen wird dieser Rekursentscheid nun vollzogen. Dabei wird das Schutzobjekt Nr. 8 aus Gründen der Übersichtlichkeit aus der Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Hirzel und Schönenberg (ausserhalb Moorlandschaft) entlassen und in den Geltungsbereich der Verordnung über den Schutz der Moorlandschaft Hirzel (Gemeinden Hirzel, Horgen, Schönenberg und Wädenswil) überführt.

*Die Baudirektion,*

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugegesetzes (PBG),

*verfügt:*

I. Die Verordnung über den Schutz der Moorlandschaft Hirzel (Gemeinden Hirzel, Horgen, Schönenberg und Wädenswil) vom 16. Dezember 2003 wird im Bereich des Objektes Nr. 8, Aegertenried, wie folgt geändert:

- a) Die Zonen I und II A auf den Parzellen Kat.-Nrn. 835 und 2867 werden gemäss Planbeilage neu abgegrenzt. Die Zone III A auf der Parzelle Kat.-Nr. 835 wird gemäss Planbeilage durch eine Zone II A ersetzt.
- b) Es werden neu eine Zone II F (Naturschutzumgebungszone im Baugebiet) und eine Zone II H3 (Hydrologische Pufferzone) gemäss Planbeilage festgesetzt.
- c) Die Verordnungsbestimmungen werden wie folgt ergänzt:

Schutzzonen

## 2. Schutzzonen

*(nach Zonen II A und II D)*

Zone II F Naturschutzumgebungszone im Baugebiet

Zone II H3 Hydrologische Pufferzone

*(Abs. 2 unverändert)*Nationale  
Objekte*(1. Satz unverändert)*

Der Grenzverlauf der nationalen Moorlandschaft Nr. 37 Hirzel entspricht der Abgrenzung der Schutzverordnung mit Ausnahme von Teilbereichen beim Objekt Nr. 8 (Parz. Kat.-Nrn. 835 und 2867).

Schutzziel

## 3. Schutzziel

*(nach der Schutzzielumschreibung für Zonen II A und II D)*

Zone II F

*Zone II F Naturschutzumgebungszone im Baugebiet*

Die Naturschutzumgebungszone im Baugebiet dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen, einschliesslich Eingriffe in den Wasserhaushalt, sowie der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone II H3

*Zone II H3 Hydrologische Pufferzone*

Die hydrologische Pufferzone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen in den Wasserhaushalt des Moors.

Schutz-  
anordnungen  
Zonen I, II  
und IV A

## 4. Schutzanordnungen Zonen I, II, und IV A

*(Abs. 1 und 2 unverändert)*

Insbesondere sind verboten:

Zone II F

4.3<sup>bis</sup> In der *Zone II F Naturschutzumgebungszone im Baugebiet*

- jegliche Eingriffe, sofern nicht nachgewiesen ist, dass sie in der Bauphase und im Betrieb zu keiner Beeinträchtigung der Moorhydrologie führen, insbesondere zu keinen Strömungsumlagerungen und Rückstauwirkungen;

- der Bau von Sicker- und Drainageleitungen sowie der Betrieb von Pumpen für permanente Wasserspiegelabsenkungen;
- das Ableiten von Niederschlagswasser; dieses ist vollumfänglich lokal zur Versickerung zu bringen;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- die Versickerung von verschmutztem Wasser;
- Ablagerungen aller Art, insbesondere Komposthaufen;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen und umweltgefährdenden Stoffen aller Art;
- Abstellen und Lagern von nicht gewarteten Fahrzeugen und umweltgefährdenden Stoffen aller Art;
- das Weidenlassen.

Die Erstellung von Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.

#### 4.3<sup>ter</sup> In der *Zone II H3 Hydrologische Pufferzone*

Zone II H3

- jegliche Eingriffe, sofern nicht nachgewiesen ist, dass sie in der Bauphase und im Betrieb zu keiner Beeinträchtigung der Moorhydrologie führen, insbesondere zu keinen Strömungsumlagerungen und Rückstauwirkungen;
- der Bau von Sicker- und Drainageleitungen sowie der Betrieb von Pumpen für permanente Wasserspiegelabsenkungen;
- das Ableiten von Niederschlagswasser; dieses ist vollumfänglich lokal zur Versickerung zu bringen;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- die Versickerung von verschmutztem Wasser.

Die Erstellung von Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.

II. Diese Verordnungsänderung tritt sofort in Kraft.

III. Das Objekt Nr. 8, Aegertenried, wird aus der Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Hirzel und Schönenberg vom 16. Dezember 2003 entlassen.

IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und

dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion  
Kägi



Kanton Zürich  
Gemeinden Hirzel

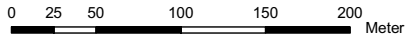
---

# Verordnung über den Schutz der Moorlandschaft Hirzel in den Gemeinden Hirzel, Horgen, Schönenberg und Wädenswil

(BDV/VDV Nr. 3063 vom 16. Dezember 2003)

## Änderung

BDV Nr. 8014 vom 27. März 2008



### Objekt Nr. 8 Aegertenried

#### Naturschutzzonen



I



I (Regenerationsfläche)

#### Naturschutzumgebungszonen



IIA



IIF



IIH3

#### Landschaftsschutzzonen



IIIA

#### Waldschutzzonen



IVL

#### Zusatzinformation



von Änderung betroffene Parzellen



Abgrenzung Moorlandschaft

